

Stadt Waldenbuch  
Landkreis Böblingen

# **SATZUNG**

## **des Eigenbetriebs**

### **Städtische Wasserversorgung Waldenbuch**

Aufgrund von § 4 der Gemeinderatsordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 21.09.2010 mit Änderung vom 28.09.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

1. Die Wasserversorgung der Stadt Waldenbuch wird unter der Bezeichnung „Städtische Wasserversorgung Waldenbuch“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Trinkwasser. Näheres hierüber bestimmt die jeweilige Wasserversorgungssatzung der Stadt Waldenbuch. Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeiten**

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Bezüglich einer Entscheidungsverlagerung auf beschließende Ausschüsse oder die Verwaltung gelten die Bestimmungen der jeweils für die Stadt Waldenbuch gültigen Hauptsatzung.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

**\*§ 3****Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 600.000 € festgesetzt.

**§ 4****Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 30.09.2021

Bürgermeisteramt

gez. Lutz

Bürgermeister

---

\* in der Fassung der Änderung vom 25.09.01  
in Kraft getreten am 01.01.02

\* in der Fassung der Änderung vom 12.10.2004  
in Kraft getreten am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe

**\* in der Fassung der Änderung vom 28.09.2021**  
**In Kraft getreten am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe**